

Rechtsgrundlage:

Vereinbarung über die Anwendung von Psychotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung (Psychotherapie-Vereinbarung in der derzeit geltenden Fassung), Anlage 1 Bundesmantelvertrag https://www.kbv.de/media/sp/01_Psychotherapie_Aerzte.pdf

Fachliche Teilnahmevoraussetzungen:

- ◆ **Fachliche Nachweise – Einzeltherapie:**
 - Gebietsbezeichnung
 - Psychotherapeutische Medizin oder
 - Psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder
 - Psychiatrie und Psychotherapie oder
 - oder**
 - Zusatzbezeichnung „Psychotherapie“ bzw. „Psychotherapie – fachgebunden“ oder Psychoanalyse
 - und**
 - Vorlage von Weiterbildungszeugnissen, aus denen sich ergibt, dass eingehende Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der tiefenpsychologisch fundierten und/oder analytischen Psychotherapie oder in der Verhaltenstherapie oder in der Systemischen Therapie

- ◆ **Fachliche Nachweise - Gruppentherapie**
 - Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen in der tiefenpsychologisch fundierten und/oder analytischen Psychotherapie oder der Verhaltenstherapie oder Systemischer Therapie
 - und**
 - Vorlage von Zeugnissen, aus denen sich ergibt, dass Kenntnisse und praktische Erfahrung in der Gruppenpsychotherapie im jeweiligen Behandlungsverfahren im Rahmen der Weiterbildung erworben wurden
 - oder**
 - Vorlage von Zeugnissen mit dem Nachweis von:
 - mind. 40 Doppelstunden analytische oder tiefenpsychologisch fundierte bzw. verhaltenstherapeutische bzw. systemische Selbsterfahrung in der Gruppe
 - mind. 24 Doppelstunden eingehende Kenntnisse in der Theorie der Gruppenpsychotherapie und Gruppendynamik
 - mind. 60 Doppelstunden kontinuierliche Gruppenbehandlung auch in mehreren Gruppen unter Supervision von mind. 40 Stunden im jeweiligen Verfahren
 - Die Genehmigung wird für das Richtlinienverfahren erteilt, für das die Nachweise an die Qualifikation geführt sind.
 - Ärzte für „Psychotherapeutische Medizin“ oder Psychosomatische Medizin und Psychotherapie“ erhalten eine Genehmigung ohne zusätzliche Nachweisführung

- ◆ **Fachliche Nachweise – Kinder und Jugendliche**
 - Gebietsbezeichnung
 - Psychotherapeutische Medizin oder
 - Psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder
 - Psychiatrie und Psychotherapie oder
 - oder**
 - Zusatzbezeichnung Psychotherapie bzw. „Psychotherapie-fachgebunden oder Psychoanalyse

und

- Vorlage von Zeugnissen mit dem Nachweis von :
 - mind. 200 Stunden Kenntnisse und Erfahrungen in der Entwicklungspsychologie und Lernpsychologie einschl. der speziellen Neurosenlehre sowie in der Psychodiagnostik bei Kindern und Jugendlichen
 - 4 Fälle mit insgesamt mind. 200 Stunden analytischer oder tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie unter Supervision
 - in der Verhaltenstherapie 4 Fälle mit insgesamt mind. 180 Stunden selbständig unter Supervision
- Entsprechender Zusatzqualifikationen müssen an anerkannten Weiterbildungsstätten für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie vermittelt worden sein.

◆ **Fachliche Nachweise - EMDR – als Methode zur Therapie posttraumatischer Belastungsstörungen bei Erwachsenen als Einzeltherapie**

- Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen in tiefenpsychologisch fundierten und/oder analytischen Psychotherapie oder Verhaltenstherapie bzw. der Systemischen Therapie

und

- Vorlage von Zeugnissen und Bescheinigungen , aus denen sich ergibt, dass Kenntnisse und praktische Erfahrungen in der Behandlung der posttraumatischen Belastungsstörung und der EMDR erworben wurden

oder

- durch Bescheinigungen, dass mind. 40 Stunden eingehende Kenntnisse in der Theorie der Traumabehandlung und der EMDR und mind. 40 Stunden Einzeltherapie mit mind. 5 abgeschlossenen EMDR-Behandlungsabschnitten unter Supervision von mind. 10 Stunden mit EMDR
- Entsprechende Zusatzqualifikationen müssen an oder über anerkannte Weiterbildungsstätten erworben worden sein.

◆ **Fachliche Nachweise - Systemische Therapie – nur im Erwachsenenbereich**

- Gebietsbezeichnung
 - Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
 - Psychiatrie und Psychotherapie

oder

- Zusatzbezeichnung „Psychotherapie“

und

- Vorlage von Weiterbildungszeugnissen, aus denen sich ergibt, dass eingehende Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Systemischen Therapie bei Erwachsenen erworben wurden

Weitere Voraussetzungen (z. B. räumlich, technisch, apparativ):

Keine

Zusätzliche Hinweise:

- ◆ keine rückwirkende Genehmigung möglich
- ◆ Antragsprüfung durch den Fachbereich Qualitätssicherung, ggf. durch Qualitätssicherungskommission Psychotherapie

Abrechnungsmöglichkeiten:

Einzeltherapie – Erwachsene/Kinder- und Jugendliche

EBM-GNR 35130, 35131, 35140 bis 35142, 35150 ⇒ Grundleistungen

EBM-GNR 35401, 35402, 35405 ⇒ tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie

EBM-GNR 35411, 35412, 35415 ⇒ analytische Psychotherapie

EBM-GNR 35421, 35422, 35425

⇒ Verhaltenstherapie

Gruppentherapie – Erwachsene/Kinder- und Jugendliche

EBM-GNR 35503 bis 35509, 35513 bis 35519 ⇒ tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie

EBM-GNR 35523 bis 35529, 35533 bis 35539 ⇒ analytische Psychotherapie

EBM-GNR 35543 bis 35549, 35553 bis 35559 ⇒ Verhaltenstherapie

Systemische Therapie – nur Erwachsene

EBM-GNR 35130, 35131, 35140 bis 35142, 35150 ⇒ Grundleistungen

EBM-GNR 35431, 35432, 35435, 35703 bis 35709 ⇒ Einzel- und Gruppenbehandlung
35713 bis 35719

EMDR als Methode zur Therapie PTBS bei Erwachsenen als Einzeltherapie

keine EBM-GNR festgelegt

Antragstellung:

Das Antragsformular ist auf der Homepage eingestellt

Kontaktmöglichkeiten:

Fax: 0331 – 2309 529

Mail: qs@kvbb.de

Adresse: Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg
GB 4 / Fachbereich Qualitätssicherung
Pappelallee 5
14469 Potsdam